



Einwohnergemeinde Thierachern

Reglement über die Mehrwertabgabe (MwaR)

Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand
der Abgabe;
Freigrenze

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a) bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b) bei der Zuweisung von eingezontem Land zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c) bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften für eingezontes Land im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als CHF 20 000.00, wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 BauG).

Art. 2

Bemessung
der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt

- a) bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG):
 - bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung: 40 % des planungsbedingten Mehrwerts,
 - ab dem sechsten bis zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung: 45 % des planungsbedingten Mehrwerts und
 - ab dem elften Jahr: 50 % des planungsbedingten Mehrwerts.
- b) bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts
- c) bei Aufzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiervor und Art. 142a Abs. 2 BauG): 20 % des planungsbedingten Mehrwerts.

² Die in Abs. 1 Bst. a vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:

- a) ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
- b) ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.

³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV).

Art. 3

Verfahren,
Fälligkeit und
Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach den Art. 142c - 142e BauG. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 3.0 % geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 4

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 BauG).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

³ Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung
der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG) vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Art. 6

Spezialfinan-
zierung

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV).

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

² Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Art. 4 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung

Das Reglement über die Mehrwertabgabe (MwaR) der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2021 beraten und angenommen worden. Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Thierachern, 15. Juni 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

André Schneeberger

Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom 7. Mai 2021 bis 14. Juni 2021 öffentlich auf. Diese Auflage wurde im Amtsanzeiger Thun Nr. 18 vom 6. Mai 2021 und Nr. 19 vom 14. Mai 2021 publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Amtsanzeiger Thun vom 24. Juni 2021 publiziert.

Beschwerden

Während der Auflagefrist und innert der 30tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung ist keine Beschwerde gegen dieses Reglement eingereicht worden.

Thierachern, 16. Juli 2021

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Lelia Arn Müller